

KPD. Im Rahmen dieser Darstellung ist es unmöglich, eine umfassende juristische und politische Einschätzung dieser Verfahren vorzunehmen. Sie muß besonderen Untersuchungen Vorbehalten bleiben, die von unserer Strafrechtswissenschaft umgehend in Angriff genommen werden sollten. Vorerst sei nur auf einige besonders hervorsteckende Gesichtspunkte jener Verfahren hingewiesen. Die politischen Sonderkammern in Braunschweig und Oldenburg sahen einen Verstoß gegen das KPD-Verbot (§§ 42, 47 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) bereits darin, daß die Angeklagten ein Abzugsgerät untergestellt hatten, das angeblich zum KPD-Vermögen zählte. Die Gewährung von Nachtquartier an einen angeblich illegal tätigen Funktionär wurde als ebensolcher Verstoß bewertet. Diese Praxis erinnert an die vor 1945 üblichen Methoden der „Rechtsanwendung“. Die heute immer sichtbarer werdende Fortsetzung dieser Methoden zeigt sich nicht zuletzt daran, daß sogar das Abhören des Deutschen Freiheitssenders 904

und ein Gespräch über seine Sendungen als Tätigkeit zur Fortsetzung der KPD ausgedeutet wird. Hier handelt es sich um Konstruktionen, die auf solchen Theorien beruhen, wie der sich in der Spruchpraxis immer mehr durchsetzenden „finalen Handlungslehre“ Welzels. Die diesbezüglichen Urteile unterscheiden sich von den Reichsgerichtsurteilen über das Abhören z. B. des Moskauer Rundfunks nur durch die rechtsstaatliche Spiegelfechterei im Wortgebrauch. Wenn schließlich ein Stuttgarter Gericht die Einfuhr der französischen Zeitung „L'Humanite“ als Verstoß gegen das KPD-Verbot „wertet“, dann ist auch das ein Beweis für die zunehmenden terroristischen Tendenzen in der westdeutschen Rechtsprechung — Tendenzen, die der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes, Geier, nicht zu bemerken geruht oder nicht bemerken will, weil sein Senat im Auftrag der herrschenden Kreise für die Ausarbeitung der rechtspolitischen Linie mitverantwortlich zeichnet.

| l e c h t s p r e c h u n g |

Strafrecht

§§ 216, 217 StPO; § 330 a StGB.

1. **Tatbestand des § 330a StGB ist das schuldhaftes Versetzen in einen Vollrausch. Die Rauschtat selbst ist Bedingung der Strafbarkeit. Sie gehört nicht zum Tatbestand. Deshalb braucht sich die Schuld nicht darauf zu erstrecken.**

2. **Wird dem Angeklagten fahrlässige Körperverletzung (Verkehrsunfall) zur Last gelegt und ergibt die Hauptverhandlung, daß er sie im Vollrausch (§ 51 Abs. 1 StGB) begangen hat, so hängt die Frage, ob zur Verurteilung des Angeklagten wegen § 330 a StGB ein Hinweis gem. § 216 StPO genügt oder ob Nachtragsanfrage erhoben werden muß, davon ab, ob das „In-den-Rausch-versetzen“ als Verhalten des Angeklagten in der Anklage bezeichnet war. Es ist eine andere Handlung als die Verursachung der Körperverletzung.**

OG, Urt. vom 13. Dezember 1957 - 3 Zst V 14/57.

Am 24. Mai 1957 fuhr der Angeklagte in den Vormittagsstunden mit seinem Personenkraftwagen in Potsdam vom Städtinnern nach Babelsberg und von dort aus mit der S-Bahn nach Berlin, um Einkäufe für sein Geschäft zu tätigen ... Gegen 21 Uhr trat er die Rückfahrt in stark angetrunkenem Zustand an. Er verließ jedoch nicht den Zug in Babelsberg, sondern fuhr in Gemeinschaft mit dem in Griebnitzsee zugestiegenen Zeugen G. bis zum Bahnhof Potsdam. Der Angeklagte und der Zeuge G. suchten nun die Mitropa-Gaststätte auf und nahmen dort weiter alkoholische Getränke zu sich. Dabei unterhielten sie sich auch über den Wagen. Ein dem Angeklagten nicht bekannter Mann erbot sich, indem er seine Fahrerlaubnis vorzeigte, das Kraftfahrzeug für den Angeklagten nach Hause zu bringen. Dieser erklärte sich einverstanden. Alle drei fuhren nun nach Babelsberg. Inzwischen war der Zustand des Angeklagten so fortgeschritten, daß er nicht mehr in der Lage war, die Türen des Fahrzeugs aufzuschließen. Als dies ein anderer für ihn tat, setzte er sich sofort an das Steuer seines Wagens und war nicht mehr zu bewegen, den Platz zu räumen. Dem hilfsbereiten Unbekannten erklärte er nunmehr, er könne das Fahrzeug noch allein führen. Darauf entfernte sich dieser. Der Angeklagte fuhr aber nicht nach Hause, sondern in Begleitung des Zeugen G. nach Stahnsdorf. Hier suchten beide eine Gaststätte auf und zechten weiter. Beim Verlassen der Gaststätte mußte der Angeklagte gestützt werden. Nunmehr wollte der nicht in dem Maße wie der Angeklagte betrunkenen Zeuge G. das Fahrzeug führen. Er setzte sich an 'das Steuer, wurde jedoch mehrmals von dem Angeklagten gehindert, der immer wieder den Starterschlüssel mit den Worten herausriß: „Los, rausaus dem Wagen und weg vom Steuer!“ Schließlich nahm der Zeuge G. im hinteren Teil des Wagens Platz, und der Angeklagte fuhr in Richtung Babelsberg ab. In der Höhe des Sanatoriums, das auf der Hälfte des Weges zwischen Stahnsdorf und Babelsberg liegt, rammte er einen ihm entgegenkommenden Kraftwagen, obwohl dieser infolge der schwankenden Fahrweise des Angeklagten bereits auf der äußersten rechten Seite fuhr und die Geschwindigkeit stark vermindert hatte. Dabei wurde der Zeuge G. aus dem Wagen geschleudert und erlitt Verletzungen, die seine Überführung ins Krankenhaus notwendig machten. Der Angeklagte saß zusammengesunken am Steuer. Die eineinhalb Stunden

nach dem Unfall entnommene Blutprobe ergab bei dem Angeklagten 1,79 ‰ Alkoholgehalt.

Die Verkehrsstrafkammer des Kreisgerichts hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts freigesprochen und dazu ausgeführt, der Angeklagte habe zwar die in der Anklage und im Eröffnungsbeschuß bezeichneten Handlungen begangen. Er habe ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr geführt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt war (§ 49 StVO), er habe die falsche Fahrbahn benutzt (§§ 1, 6, 48 StVO) und letztlich habe er auch eine Körperverletzung verursacht (§ 230 StGB). Er habe aber nicht schuldhaft gehandelt, da er sich in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befunden habe, so daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB gegeben seien. Es könne dahingestellt bleiben, ob sich der Angeklagte schuldhaft in diesen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und sich insofern nach § 330a StGB strafbar gemacht habe, da dies eine andere als die in der Anklage bezeichnete Handlung sei. Aus diesem Grunde genüge es nicht, den Angeklagten gem. § 216 StPO auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen, um ihn in diesem Verfahren verurteilen zu können. Vielmehr hätte der Staatsanwalt gemäß § 217 Abs. 2 StPO Nachtragsanfrage erheben müssen. Das sei nicht geschehen, weil der Staatsanwalt auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet habe. Der Angeklagte habe daher freigesprochen werden müssen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Kreisgericht ist insoweit zuzustimmen, als es ausführt, daß die dem Angeklagten mit Anklage und Eröffnungsbeschuß zur Last gelegten Vergehen und die schuldhaftes Herbeiführung des Rauschzustands nicht ein und dieselbe Handlung seien, die unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden könnte. § 330a StGB stellt auch nicht den Rauschzustand schlechthin unter Strafe, falls vom Volltrunkenen objektiv eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden ist, sondern nur das schuldhaftes Herbeiführen dieses für die Gesellschaft gefährlichen Zustands. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit hängt von dem weiteren Verhalten des Volltrunkenen ab. Begeht er keine strafbare Handlung, so war die Herbeiführung des Rauschzustands nicht gefährlich für die Gesellschaft; sein Verhalten ist daher auch nicht strafbar. Begeht er infolge schuldhafter Volltrunkenheit Unzurechnungsfähige jedoch objektiv eine mit Strafe bedrohte Handlung, dann ist er gem. § 330a StGB strafbar. In diesem Fall richtet sich das Strafmaß entsprechend § 330a Abs. 2 StGB nach dem Grade der Gesellschaftsgefährlichkeit der im Rausch begangenen Handlung. Verurteilt aber wird der Angeklagte nicht wegen der Rauschtat selbst, sondern weil er sich schuldhaft in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt hat. Begeht er im Vollrausch z. B. zwei nicht in Zusammenhang stehende objektiv strafbare Handlungen, so wird er gleichwohl nicht wegen dieser beiden Delikte zu Einzelstrafen verurteilt, sondern nur zu einer Strafe, und zwar wegen der schuldhaften Her-